



Koalitionsvertrag von CSU, CDU und SPD – 21. Wahlperiode Erstbewertung durch Haus & Grund Deutschland

Verlängerung der Mietpreisbremse um vier Jahre

Die erneute Verlängerung der Mietpreisbremse um vier Jahre bestätigt den politischen Willen, weiter in den Mietwohnungsmarkt einzugreifen – trotz der empirisch belegten Ineffektivität dieses Instruments. Seit ihrer Einführung im Jahr 2015 hat die Mietpreisbremse nicht zu einer nachhaltigen Entlastung von Wohnungssuchenden geführt. Vielmehr hat sie Marktprozesse verzerrt, zu einer zunehmenden Verunsicherung von Vermietern beigetragen und letztlich investitionsfeindliche Rahmenbedingungen geschaffen.

Die Folge: Der Wohnungsneubau stockt, das Angebot an Mietwohnungen stagniert oder geht gar zurück, während die Nachfrage weiter steigt – mit entsprechend negativen Auswirkungen auf die reale Mietpreisentwicklung, insbesondere bei Neuvermietungen außerhalb des regulierten Rahmens und bei der Untervermietung. In angespannten Märkten weichen immer mehr Menschen auf inoffizielle oder graue Formen der Wohnraumnutzung aus – insbesondere Untervermietung, auch ohne Genehmigung. Dadurch entsteht ein Marktsegment, das sich der Regulierung entzieht, aber sowohl für Untermieter als auch Vermieter rechtlich unsicher ist. Das Angebot an Mietwohnungen wird dadurch weiter verknappt.

Einsetzung einer Expertenkommission

Die Einsetzung einer Expertenkommission zur Harmonisierung des Mietrechts lässt auf eine systematische Ausweitung und Verschärfung mietrechtlicher Regulierungen schließen. Sie soll bis zum 31. Dezember 2026 Folgendes unter anderem beraten:

- Reform des §5 WiStrG: Ziel ist eine Ausweitung des Tatbestands, sodass künftig auch Fälle ohne bestehende Mietpreisregulierung sanktioniert werden können. Damit droht eine flächendeckende Mietpreisbegrenzung durch die Hintertür.
- Bußgeldtatbestand für Verstöße gegen die Mietpreisbremse: Die Mietpreisbremse soll mit sanktionsrechtlichen Instrumenten schärfer durchgesetzt werden. Dies erhöht das Risiko für Vermieter und senkt deren Bereitschaft, in den Mietmarkt zu investieren.
- Indexmieten könnten mit Kappungsgrenzen oder einem Verbot von Überschreitungen der Mietobergrenzen belegt werden – obwohl diese Vertragsform gerade als Instrument zur langfristigen Mietstabilität dient.
- Kurzzeitvermietung (z. B. über Plattformen) droht weiter eingeschränkt zu werden – mit negativen Auswirkungen für urbane Märkte, die auf flexible Wohnformen angewiesen sind.
- Für möbliertes Wohnen ist ein gesetzlich definierter Möblierungszuschlag vorgesehen, der fehleranfällig ist und bei falscher Ausweisung zu einer Unwirksamkeit der Vereinbarung führen kann. Dies schafft erhebliche Rechtsunsicherheit.

Modernisierungsmieterhöhung

Der Koalitionsvertrag dokumentiert einmal mehr den grundsätzlichen Widerspruch in der Wohnungspolitik: Klimaziele setzen auf Modernisierungspflichten, die von privaten Eigentümern getragen



werden sollen. Gleichzeitig wird jede Form der Kostenumlage politisch limitiert, um Mieterhöhungen zu begrenzen. In der Praxis entsteht so ein Anreizdilemma: Vermieter sollen investieren, dürfen aber nur begrenzt Kosten weitergeben – was notwendige Maßnahmen ausbremst oder ganz verhindert. Besonders problematisch ist das für Bestandsimmobilien mit geringer Ausgangsmiete oder in Regionen mit angespannter sozialpolitischer Debatte.

- Die Verdopplung der Grenze im vereinfachten Verfahren auf 20.000 Euro ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie angesichts stark gestiegener Bau- und Handwerkerkosten überfällig ist. Viele Modernisierungen – z. B. Heizungs- oder Fenstertausch – überschreiten längst die alte Grenze, was das Verfahren bislang unpraktikabel machte.
- Allerdings bleibt der Anreizcharakter eingeschränkt, weil an der grundsätzlichen Struktur festgehalten wird: Auch bei Anwendung des vereinfachten Verfahrens bestehen Kappungsgrenzen bei 3 €/m² bzw. 2 €/m² je nach Ausgangsmiete. Das bedeutet, dass Modernisierungen nach wie vor häufig nicht kostendeckend refinanzierbar sind.

Die Abrechnung der Betriebskosten soll einfacher und transparenter sein

In den letzten Jahren wurden wiederholt Maßnahmen zum Mieterschutz verschärft – u.a. durch die Mietpreisbremse, Kappungsgrenzen bei Mieterhöhungen und strengere Anforderungen an Modernisierungsumlagen. Diese Entwicklung signalisiert eine zunehmende politische Tendenz, Investitionskosten und Risiken stärker bei Vermietern zu belassen.

Günstige Mieten sollen steuerlich belohnt werden

Dieser Vorschlag ist grundsätzlich zu begrüßen - vorbehaltlich der tatsächlichen Ausgestaltung. Verbilligte Mieten sollten nicht mehr durch Kürzung des Werbungskostenabzuges bei der Einkommensteuer faktisch bestraft werden. Zumindest sollten die Einschränkungen beim Werbungskostenabzug, die jetzt in diesem Bereich gelten, ausschließlich auf Mietverhältnisse zwischen nahen Angehörigen beschränkt werden und nicht mehr auf Mietverhältnisse mit fremden Dritten angewendet werden.

Es würde sich hierbei allerdings nicht um eine Belohnung, sondern die Abschaffung einer bislang bestehenden steuerlichen Bestrafung der Bereitstellung bezahlbaren Wohnraums handeln.

Einführung eines nationalen Mietenbericht (Mietenkatasters?)

- Mehr Bürokratie ohne erkennbaren Mehrwert
- Doppelerfassung zu bestehenden Mietspiegeln
- Unverhältnismäßige Belastung privater Vermieter
- Gefahr des Missbrauchs als Steuer- oder Kontrollinstrument
- Kontraproduktiv für Investitionsbereitschaft im Wohnungsbestand



Die Zahlung innerhalb der Schonfrist soll auch die ordentliche Kündigung einmalig unwirksam machen.

Die Möglichkeit, eine Kündigung durch kurzfristige Zahlung „freizukaufen“, birgt die Gefahr eines wiederholten taktischen Missbrauchs: Mieter lassen es auf eine Kündigung ankommen, zahlen kurz vor Ablauf der Frist, bleiben im Objekt – bis zum nächsten Zahlungsverzug.

Das Verhältnis ist längst zerrüttet, aber eine Trennung unmöglich. Selbst wenn sich Vermieter zu einer Klage entschließen, vergehen oft viele Monate bis zur Entscheidung. Währenddessen besteht keine Rechtssicherheit: Zahlungsrückstände laufen auf, der Vermieter trägt Nebenkosten weiter und hat keine Nutzungsmöglichkeit der Immobilie.

Die geplante Regelung verlängert diesen Zustand künstlich – obwohl der Vermieter bereits rechtlich korrekt und unter Abwägung der Zumutbarkeit gekündigt hat.

Privaten Vermietern wird zunehmend zugemutet, Mietausfälle über Monate hinweg zu tragen, die Betriebskosten vorzufinanzieren, ein juristisches Verfahren mit ungewissem Ausgang durchzuhalten und trotz allem möglicherweise auf einem zerrütteten Verhältnis sitzenzubleiben. Diese Zumutungen führen in der Praxis dazu, dass Eigentümer ihre Wohnung nicht mehr vermieten.

Wohnen wollen wir für alle Menschen bezahlbar, verfügbar und umweltverträglich gestalten.

- Der Fokus auf Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit ist legitim, richtet sich jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit gegen die Interessen von Vermietern und Eigentümern.
- Bezahlbarkeit: Risiko regulativer Eingriffe in Mietpreise, geringere Renditen
- Verfügbarkeit: Kann Bauanreize fördern (positiv), aber auch Druck auf Bestandsvermieter erhöhen
- Umweltverträglichkeit: Gefahr kostenintensiver Sanierungspflichten oder höherer Standards

Mieter sollen wirksam vor Überforderung durch immer höhere Mieten geschützt werden.

- Diese Formulierung ist nicht neutral, sondern eine politisch aufgeladene Aussage, die als Türöffner für weitere Regulierungsmaßnahmen im Mietrecht dient.
- Sie stellt die Rolle privater Vermieter strukturell infrage, ohne ihre wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.
- Die Forderung nach „wirksamem Schutz“ suggeriert, Mieterhöhungen seien per se unangemessen – das delegitimiert marktwirtschaftlich begründete Mietanpassungen.
- Die Formulierung ignoriert steigende Instandhaltungs- und Modernisierungskosten, gestiegene Zinsen und Tilgungsbelastungen, erhöhte energetische Anforderungen, Steuerlast, Inflation und Fachkräftemangel.

Alle Wohnformen sind gleichwertig: Eigentum und Mietwohnung

- Wichtige programmatische Anerkennung der Rolle privater Eigentümer – aber diese Formulierung bezieht sich nicht explizit auf vermietetes Eigentum, sondern stellt eher Selbstnutzung und Miete als Wohnformen gleich.



- Private Vermieter werden weder als Wohnungsversorger noch als Investoren anerkannt, obwohl sie den Großteil des Mietwohnungsangebots in Deutschland bereitstellen. Diese strukturelle Unsichtbarkeit privater Vermieter wird in den nachfolgenden Regulierungsvorhaben all zu deutlich.

BauGB I: Wohnbau-Turbo und Lärmschutzfestsetzungen, Verlängerung Umwandlungsverbot § 250 BauGB und angespannte Wohnungsmärkte

- **Wohnbau-Turbo:** Potenziell hilfreich für Eigentümer, die z. B. nachverdichten, Grundstücke entwickeln oder umbauen wollen.
- Aber: Verbindlichkeit und Durchschlagskraft unklar, daher nur bedingt belastbar.
- Nachbareigentümer verlieren Einflussmöglichkeiten im Planungsverfahren, was zu Wertverlust, Nutzungseinschränkungen oder Rechtsunsicherheit führen kann.
- **Lärmschutzfestsetzungen:** Für den Wohnungsneubau – auch durch private Bauherren – positiv, da Lärmschutz häufig als Hinderungsgrund für Genehmigungen wirkt.
- Aber: Die Formulierung ist offen, daher besteht wieder die Gefahr, dass eine Verlegung des Messpunktes von außen nach innen diskutiert wird.
- **Umwandlungsverbot:** Deutliche Einschränkung der Verfügungsfreiheit und Eigentümerrechte. Die Umwandlung – z. B. zur Veräußerung im Alter – bleibt faktisch untersagt, da die Behörden die Genehmigung oft verweigern. Diese Maßnahme ist wohnungsmarktpolitisch einseitig auf Mieterinteressen ausgerichtet – und deren Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit in keiner Weise begründet.
- **Verlängerung der Bestimmung zu angespannten Wohnungsmärkten:** Gemeint ist die Verlängerung der Regelung, die es Ländern erlaubt, per Verordnung Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt zu definieren – Grundlage für Eingriffe wie Mietpreisbremse, abgesenkte Kappungsgrenze und Umwandlungsverbot.

BauGB II: Stärkung der Vorkaufsrechte und preislimitierter Vorkauf für Kommunen in Milieuschutzgebieten und bei Schrottimmobilien:

- Die Stärkung kommunaler Vorkaufsrechte und die dahinterstehende Praxis der Abwendungsvereinbarungen greifen tief in die Eigentumsfreiheit ein, teils mit faktischem Enteignungscharakter, und untergraben das Vertrauen in den Rechts- und Investitionsstandort.
- Private Eigentümer werden gezielt in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt – nicht aufgrund individuellen Fehlverhaltens, sondern allein aufgrund ihrer Rolle – keine Differenzierung nach Eigentümerprofil, keine angemessene Kompensation.
- Schwächung privater Vermieter und Rückzug aus Milieuschutzgebieten wahrscheinlich.

In Milieuschutzgebieten werden energetische Modernisierung und barrierefreier Umbau sozialverträglich ermöglicht

- Die positive Wirkung dieser Passage für Eigentümer ist unsicher und hängt von der Definition und Anwendung der „Sozialverträglichkeit“ ab
- Bürokratie-Booster: Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Genehmigungspflicht bestehen bleibt – damit sind Eigentümer weiterhin stark eingeschränkt und müssen neben den ohnehin hohen Hürden bei der energetischen Modernisierung und barrierefreien Umbau eine zusätzliche Genehmigungshürde überwinden.



Selbstnutzende Eigentümer werden vom Milieuschutz ausgenommen

- Positiv für Selbstnutzer, da die geplante Ausnahme die Handlungsfreiheit von Eigennutzern stärkt.
- Bürokratieabbau ungewiss, da eine Ausnahme wahrscheinlich an Bedingungen bzw. Genehmigungen geknüpft werden, die wiederum bürokratischen Aufwand verursachen.

Bindungswirkung von Normsetzungen wird auf sicherheitsrelevantes Maß zurückgeführt

- Ziel: Nur noch sicherheitsrelevante Normen werden verbindlich, alles Weitere soll optional sein.
- Verhinderung von Kostensteigerungen durch überzogene Detailvorgaben
- Reduzierung der Abhängigkeit von Normungsinstitutionen mit Eigeninteressen (z. B. Industrieverbände)

Das Abweichen von den Regeln der Technik ist künftig kein Mangel mehr

- Künftig: Abweichung ist zulässig, wenn sie funktional gleichwertig ist
- Rechtssicherheit für vereinfachte oder alternative Bauweisen
- Beseitigt ein wesentliches Hemmnis für Innovation, günstige Bauweisen und Eigeninitiative
- Entlastung bei der Modernisierung von Beständen, bei denen Standardlösungen oft überdimensioniert oder nicht umsetzbar sind

Unabhängige Stelle zur Kostenfolgeprüfung von DIN-Normen wird eingesetzt.

- DIN-Normen verursachen oft kostenträchtige Anforderungen, ohne dass deren Nutzen wirtschaftlich bewertet wird
- Transparenzgewinn für Eigentümer und Begrenzung der Normenflut möglich, insbesondere bei Bestandsanpassung und Sanierung

Starthilfe Wohneigentum für Familien durch steuerliche Maßnahmen, eigenkapitalersetzende Maßnahmen und Übernahme von Bürgschaften.

- Positiv für erstmalige Eigentumsbildung, da die oft kritische Eigenkapitalhürde adressiert wird. Begrüßenswert vorbehaltlich der konkreten Ausgestaltung.
- Die KfW-Förderprogramme werden zu zwei zentralen Programmen zusammengeführt und vereinfacht: Ein Programm für den Neubau und eines für die Modernisierung. Die bisherige KfW-Förderlandschaft ist zergliedert, häufig mit kurzfristigen Änderungen, komplizierten Bedingungen und vielen Detailregelungen
- Die Zusammenführung und Vereinfachung der KfW-Förderprogramme sind ausdrücklich zu begrüßen. Entscheidend wird jedoch sein, wie „einfaches und klimafreundliches Bauen“ konkret definiert wird – und ob alle Eigentümergruppen (auch vermietende Privatpersonen) gleichberechtigt Zugang erhalten.



Der Wohnungsbau soll aus den Beihilfavorschriften der EU ausgenommen werden.

- Bislang: Beihilferecht verhindert exklusive Fördermodelle zugunsten kommunaler Gesellschaften, die private Anbieter verdrängen könnten.
- Gefahr einseitiger Programme zugunsten öffentlicher oder großer Anbieter
- Marktverzerrung wahrscheinlich – Stärkung institutioneller Vermieter zu Lasten privater Vermieter

Investitionsfonds für den Wohnungsbau und eigenkapitalentlastende Maßnahmen für kommunale Wohnungsbaugesellschaften

- Maßnahme, die sich vorrangig auf den geförderten, öffentlichen oder institutionellen Wohnungsbau fokussiert – unter Einbeziehung großer Kapitalgeber.
- Für private Eigentümer und vermietende Personen ist keine strukturelle Beteiligung vorgesehen.
- Vielmehr besteht die Gefahr, dass kommunale Akteure Wettbewerbsvorteile erhalten, während private Anbieter ohne Förderung oder Risikoteilung operieren müssen.

„WG-Garantie“ und Belegungsankauf für Auszubildende und Studierende

- Die Öffnung der Belegungsankaufsförderung könnte auch privaten Vermietern neue Handlungsspielräume eröffnen, insbesondere in Hochschulstädten.
- Entscheidend ist die konkrete Ausgestaltung: Nur wenn private Eigentümer gleichberechtigt, fair entschädigt und unbürokratisch eingebunden werden, kann diese Maßnahme wirkungsvoll und marktgerecht sein

Wohngeld

- Die geplante Vereinfachung kann helfen, Zahlungsausfälle zu vermeiden und sozialen Ausgleich ohne zusätzliche Regulierung der Vermieterseite zu erreichen.
- Entscheidend ist, dass das System verlässlich, niedrigschwellig und auskömmlich finanziert bleibt.

Mieterstrom

- Die Forderung, Mieterstrom durch Entbürokratisierung, Bürgerenergie und Energy Sharing zu stärken, ist im Grundsatz zu begrüßen – bleibt jedoch zu vage, um die praktischen Hürden für private Vermieter angemessen zu adressieren.
- Besser wäre eine konkrete gesetzliche Grundlage für Mieterstrom, inklusive einer Gebäudeenergiekostenverordnung, die eine betriebskostenfähige, unbürokratische Abrechnung ermöglicht. Nur so wird Mieterstrom im Bestand wirtschaftlich und rechtssicher umsetzbar – insbesondere für private Eigentümer.

Heizungsgesetz wird abgeschafft

- Mit dem Heizungsgesetz ist die jüngste seit 2024 geltende Novelle des GEG gemeint, die von der Ampelregierung beschlossen wurde. Danach müssen neu installierte Heizungen ihre Wärme zu mindestens 65 Prozent aus erneuerbaren Energien bereitstellen, sobald die Kommune ihre



Wärmeplanung verabschiedet hat, spätestens im Sommer 2026 für große und 2028 für kleine Gemeinden.

- Diese Regelung soll laut Koalitionsvertrag durch ein neues GEG ersetzt werden, das technologieoffener, flexibler und einfacher ist.
- CO₂-Vermeidung als Steuerungsgröße ist zu begrüßen – sie schafft mehr Flexibilität und kann technologieoffene Lösungen fördern. Entscheidend ist eine praxisnahe und verlässliche Berechnungsmethodik.
- Stärkung des Quartiersansatzes kann sinnvoll sein, darf aber nicht zu neuen Verpflichtungen für Eigentümer oder intransparenter Abhängigkeit von kommunalen Konzepten führen. Freiwilligkeit und Planbarkeit müssen gewahrt bleiben.
- Vermutlich wird sich dadurch im Ergebnis wenig ändern. Man wird sich weiterhin an den europäischen Zielen orientieren und bis Ende 2044 Schluss mit den fossilen Heizungen machen.
- Die im GEG genannten Zwischenfristen werden im besten Fall zurückgenommen, was hilft, den bürokratischen Irrsinn abzubauen.
- Der Druck auf die Eigentümer wird aber bleiben, einerseits durch die Vorgaben aus den kommunalen Wärmeplänen und andererseits durch die Ankündigungen von Energieversorgung die Belieferung in ihren Versorgungsgebieten einzustellen. So hatte z.B. die MVV im November 2024 mitgeteilt, bis 2035 sein Gasnetz in Mannheim abschalten zu wollen. Hintergrund ist das Klimaschutzgesetz, wonach Deutschland bis 2045 klimaneutral sein will.
- Mehr Planungssicherheit und Anreize für die Umstellung würden CO₂-Bepreisung, Klimageld und die Befreiung des Strompreises von Abgaben und Steuern bringen.

EH55-Standard soll zeitlich befristet wieder förderfähig werden

- Damit wird der Förderstopp der Ampelregierung von 2022 aufgehoben, um den Neubau zeitlich begrenzt wieder zu aktivieren.
- Die Maßnahme wird helfen, Baukosten zu senken und Ressourcen zu sparen.
- Es ist zu befürchten, dass die Förderung wegen der hohen Nachfrage und des Leerlaufens der Fördertöpfe wieder eingestampft wird.

Gebäudeeffizienzklassen werden mit den Nachbarländern harmonisiert

- Das ist ein schwieriges Unterfangen, da es schon nicht gelingt, auf nationaler Ebene wegen der bekannten Differenzen zwischen Messen (Verbrauch) und Berechnen (Bedarf) einheitliche Energieausweise umzusetzen.
- Die europäischen Gebäudeeffizienzklassen müssten sich bezogen auf den Gebäudebestand ausschließlich auf den Verbrauch beziehen, da ohnehin nur eingespart werden kann, was auch tatsächlich an Energie verbraucht wird.

Spielräume bei der EPBD sollen ausgeschöpft werden

Die angekündigte Ausschöpfung nationaler Spielräume bei der Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) ist ein begrüßenswertes Signal. Die Richtlinie lässt bewusst Flexibilität zu – etwa bei der Festlegung von Anforderungen für Bestandsgebäude, bei Ausnahmeregelungen für kleinere oder wirtschaftlich nicht sanierbare Gebäude sowie bei der konkreten Umsetzung der Sanierungsziele. Diese Gestaltungsmöglichkeiten müssen genutzt werden, um Überforderungen von privaten Eigentümern zu vermeiden. Besonders wichtig ist auch die angekündigte Unterstützung für eine Verlängerung der



Umsetzungsfristen. Sanierungen im Gebäudebestand benötigen Zeit – für Planung, Finanzierung und Umsetzung. Zu kurze Fristen würden Eigentümer unter Druck setzen, Märkte überfordern und Investitionen erschweren. Beides – Spielräume und realistische Zeitvorgaben – sind daher entscheidend für eine sozialverträgliche, praktikable Umsetzung der EPBD in Deutschland.

Elementarschadenversicherung: Pflicht in Neuverträgen – in Bestandsverträgen Ergänzung zu einem Stichtag (evtl. mit Opt-Out)

- Eine Versicherungspflicht würde die Kosten des Wohnens für Selbstnutzer und Mieter in Deutschland weiter erhöhen. Sie verhindert zudem keinen Schaden. Deshalb müsste die Prävention noch deutlich gestärkt werden müsste. Bei einer Versicherungspflicht besteht jedoch die Gefahr, dass die Schadenprävention von Bund, Ländern und Kommunen deutlich heruntergefahren würde.
- Eine Pflichtversicherung in neu abgeschlossenen Wohngebäudeversicherung ist ein verkraftbarer Weg. Künftige Versicherungsnehmer könnten sich darauf einstellen. Eine entsprechende Ergänzung von Bestandsverträgen wäre allenfalls mit der Opt-Out-Möglichkeit akzeptabel. Dann könnten Eigentümer mit bestehenden Verträgen immerhin noch frei entscheiden. Die vollständige Umlagefähigkeit muss erhalten bleiben. Für selbstnutzende Eigentümer müssen die Mehrkosten dieser zusätzlichen Absicherung weiterhin steuerlich absetzbar sein, auch wenn es sich angesichts der Pflichteinführung nicht mehr um außergewöhnliche Belastungen handeln sollte.

Klimageld kommt nicht –CO₂-Einnahmen werden weiterhin für Fördermaßnahmen und Subventionen verwendet

- Das Klimageld wäre das notwendige Gegenstück zur CO₂-Bepreisung. Ein Klimageld als Pro-Kopf-Pauschale für jeden Bürger wäre unbürokratisch, würde Einkommensschwächere besserstellen gegenüber Einkommensstärkeren und würde die Akzeptanz für die Energiewende stärken. Die CO₂-Bepreisung ist ein Lenkungsinstrument und sollte daher keine Einnahmequelle des Staates sein. Das Klimageld würde das bürokratische und unwirksame CO₂-Kostenaufteilungsgesetz obsolet werden lassen.
- Tatsächlich ist das Klimageld weiterhin nicht vorgesehen. Die Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung sollen laut Koalitionsvertrag stattdessen über den Klima- und Transformationsfonds (KTF) zur Förderung von Investitionen in die Klimaneutralität und zur Entlastung beim Strompreis verwendet werden. Das ist ein Rückschritt in der sozialen Flankierung der Energiewende. Individuelle Rückverteilung als Klimageld bleibt dringend notwendig, um Lenkungswirkung, Fairness und Akzeptanz sicherzustellen.

Die Kosten für energetische Sanierungen ererbter Immobilien werden künftig von der Steuer absetzbar.

- Ziel ist es, die energetische Ertüchtigung geerbter Gebäude steuerlich zu fördern.
- Der Vorschlag zielt damit auf eine Abmilderung der Doppelbelastung nach Erbfall und Sanierungsbedarf ab.
- Die steuerliche Absetzbarkeit energetischer Sanierungen nach einem Erbfall ist ein wichtiges Signal für private Eigentümerfamilien.



Strompreis soll gesenkt werden

Das ist ein dringend notwendiger Schritt, damit die Wärmewende finanziell nicht vollkommen aus dem Ruder läuft.

Berlin, 9. April 2025